

## **GEMEINDEORDNUNG SCHATTDORF (GO)**

(vom 28. September 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf,  
gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)<sup>1</sup> und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der  
Verfassung des Kantons Uri (KV)<sup>2</sup>, beschliesst:

### 1. Kapitel **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

#### **Artikel 1** Gegenstand

<sup>1</sup>Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der  
Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup>Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

#### **Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

### 2. Kapitel **STIMMBERECHTIGTE**

#### 1. Abschnitt **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

#### **Artikel 3** Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup>Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und  
nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup>Stimmberechtigt und wahlfähig ist, wer in der Gemeinde Schattdorf Wohnsitz hat.

<sup>3</sup>Die gewählte Person kann ihr Behördenamt nur ausüben, wenn und solange sie in der Gemeinde  
wohnt.

#### **Artikel 4** Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

#### 2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

---

<sup>1</sup> RB1.1111

<sup>2</sup> RB 1.1101

## 1.11

### **Artikel 5**                    Zuständigkeit

#### a) Grundsatz

Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

### **Artikel 6**                    b) Abstimmungen

Die Gemeindeversammlung hat namentlich:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen, soweit diese Befugnis nicht einer Behörde delegiert ist;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden;
- c) die Abgaben der Gemeinde festzulegen;
- d) den Steuerfuss zu bestimmen;
- e) neue einmalige Nettoausgaben bis und mit Fr. 300'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- f) neue, jährlich wiederkehrende Nettoausgaben zu beschliessen, die Fr. 30'000.– je Geschäft nicht übersteigen;
- g) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- h) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 KV zu beschliessen;
- i) die Vereinbarung über den regionalen Sozialrat und den gemeinsamen Sozialdienst zu beschliessen, soweit diese Verordnung nicht den Gemeinderat zuständig erklärt;
- j) im Rahmen des kantonalen Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- k) die Berichte der Behörden sowie behördenverbindliche Dokumente zur Information entgegenzunehmen;
- l) weitere Beschlüsse zu fassen, die ihr die besondere Gesetzgebung ausdrücklich überträgt.

### **Artikel 7**                    c) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt die Präsidien und Mitglieder:

- a) der Baukommission;
- b) der Wasserkommission;
- c) der Rechnungsprüfungskommission;
- d) weiterer Behörden und Kommissionen, deren Wahl ihr die besondere Gesetzgebung überträgt.

### **Artikel 8**                    Einberufung und Verfahren

<sup>1</sup>Die Einberufung der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung spätestens zwanzig Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen.

<sup>3</sup>Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV).

### 3. Abschnitt **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

#### **Artikel 9** Zuständigkeit

##### a) Abstimmungen

<sup>1</sup>An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue einmalige Ausgaben, die Fr. 300'000.– im Einzelfall übersteigen;
- b) jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die Fr. 30'000.– je Geschäft übersteigen;
- c) Geschäfte, die gemäss Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung an die Urne überwiesen wurden;
- d) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 GEG;
- e) gemeindliche Volksinitiativen nach Artikel 29 KV;
- f) weitere Geschäfte, für die die besondere Gesetzgebung die Abstimmung an der Urne vorsieht.

<sup>2</sup>Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts vorbehalten.

#### **Artikel 10** b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die der Gemeinde zustehenden Landratsmitglieder;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Schulrat;

#### **Artikel 11** Verfahren

<sup>1</sup>Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) über die stillen Wahlen sind anwendbar.

#### **Artikel 12** Urnenbüro

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt die erforderlichen Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen.

<sup>2</sup>Mitglieder des Gemeinderats und Angestellte der Verwaltung der Gemeinde gelten ohne Weiteres als gewählte Abstimmungsbeamte.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat bezeichnet aus der Zahl der gewählten Abstimmungsbeamten und Abstimmungsbeamtinnen für jede einzelne Wahl oder Abstimmung das Urnenbüro, dessen Leitung und Sekretariat.

### 3. Kapitel **BEHÖRDEN**

#### 1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

##### 1. Unterabschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

**Artikel 13** Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

<sup>2</sup>Die folgenden Regelungsbereiche sind anzuwenden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

2. Unterabschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

**Artikel 14** Unvereinbarkeit

<sup>1</sup>Niemand darf gleichzeitig Mitglied zweier oder mehrere Gemeindebehörden sein, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup>Angestellte der Gemeinde dürfen keiner Behörde angehören, die ihnen unmittelbar übergeordnet ist.

**Artikel 15** Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

<sup>1</sup>Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

<sup>2</sup>Alle Mitglieder der Behörden werden gleichzeitig gewählt, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

<sup>3</sup>Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

<sup>4</sup>Nachwahlen finden in der Regel innert Monatsfrist statt. Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten zu treffen.

**Artikel 16** Verfahren

<sup>1</sup>Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde.

<sup>2</sup>Besondere Vorschriften der Gemeinde bleiben vorbehalten. Das gilt insbesondere für das Organisationsreglement, das der Gemeinderat für sich und die Gemeindeverwaltung erlässt.

#### **Artikel 17**                    Aufgabendelegation

<sup>1</sup>Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss oder einer Kommission zur Erledigung übertragen. In solchen Kommissionen kann ein Mitglied der Behörde von Amtes wegen Einsitz nehmen.

<sup>2</sup>Genau umschriebene Aufgaben können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

<sup>3</sup>Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Adressaten der Delegation.

#### **Artikel 18**                    Aktenübergabe und Archivierung

<sup>1</sup>Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson die Akten der laufenden Geschäfte zu übergeben.

<sup>2</sup>Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeinderatskanzlei zur zentralen Archivierung ab.

## 2. Abschnitt                    **Gemeinderat**

### 1. Unterabschnitt:            Der Gemeinderat als Kollegium

#### **Artikel 19**                    Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, der Verwalterin oder dem Verwalter, der Sozialvorsteherin oder dem Sozialvorsteher und drei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

#### **Artikel 20**                    Aufgaben

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

<sup>2</sup>Er hat insbesondere die Aufgaben zu erfüllen, die ihm das übergeordnete Recht, namentlich die Kantonsverfassung und das GEG, diese Verordnung und die besondere Gesetzgebung der Gemeinde übertragen.

<sup>3</sup>Insbesondere hat er:

a) die Gemeinde zu führen sowie deren Tätigkeiten zu planen und zu steuern;

## 1.11

- b) die Verwaltung zu organisieren, zu leiten und zu beaufsichtigen. Er erlässt dazu ein besonderes Organisationsreglement;
- c) die Geschäftsführung, die Gemeindegeschreiberin oder den Gemeindegeschreiber und auf Empfehlung der Geschäftsführung die Leitungen der Verwaltungsbereiche anzustellen.
- d) das übrige Verwaltungspersonal anzustellen, sofern er diese Aufgabe nicht mit dem Organisationsreglement delegiert;
- e) alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und zu unterhalten, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden;
- f) für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen;
- g) dafür zu sorgen, dass die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns eingehalten sind;
- h) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen;
- i) die Gemeinde gegen aussen zu vertreten.

### **Artikel 21**                      Ressortbildung

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Ressorts bilden.

## 2. Unterabschnitt:        Die Geschäftsführung

### **Artikel 22**                      Wahl

Der Gemeinderat wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

### **Artikel 23**                      Aufgaben

<sup>1</sup>Die Geschäftsführung unterstützt den Gemeinderat in dessen politischen und strategischen Aufgaben.

<sup>2</sup>Sie hat namentlich:

- a) die Verwaltung im Rahmen des Organisationsreglements, der vorgegebenen Ziele, der bewilligten finanziellen Mitteln und der Weisungen des Gemeinderats zu führen;
- b) dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten über den Stand der Zielerreichung und der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde,
- c) dem Gemeinderat gegenüber die Verantwortung zu tragen für das Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>3</sup>Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

## 3. Unterabschnitt:        Die Geschäftsleitung

### **Artikel 24**                      Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup>Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber oder und den Bereichsleitenden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat wählt die Bereichsleitenden auf Empfehlung der Geschäftsführung.

#### **Artikel 25**                    Aufgaben

<sup>1</sup>Die Geschäftsleitung sorgt dafür, dass die operativen Aufgaben der Gemeinde nach den politischen und strategischen Vorgaben des Gemeinderats und der Geschäftsführung einwandfrei erfüllt werden.

<sup>2</sup>Sie ist beratendes Organ des Gemeinderats und der Geschäftsführung.

<sup>3</sup>In regelmässigen Sitzungen, die die Geschäftsführung leitet, sorgt die Geschäftsleitung für die gegenseitige Information, Koordination und Vorberatung der Geschäfte. Sie kann für bestimmte Geschäfte weitere Personen beiziehen.

#### 4. Unterabschnitt:        Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber

#### **Artikel 26**                    Wahl

Der Gemeinderat wählt die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber.

#### **Artikel 27**                    Aufgaben

<sup>1</sup>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist die Stabsstelle des Gemeinderats und gehört der Geschäftsleitung an.

<sup>2</sup>Sie oder er besorgt die Vor- und die Nachbereitung der Geschäfte des Gemeinderats, nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil und erledigt weitere Aufgaben, die der Gemeinderat ihr oder ihm im Organisationsreglement überträgt.

#### 3. Abschnitt                **Schulrat**

#### **Artikel 28**                    Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Schulrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, der Verwalterin oder dem Verwalter und zwei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

#### **Artikel 29**                    Aufgaben

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Der Schulrat hat namentlich:

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Beschlüsse der Gemeinde und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Schulleitung und die Lehrpersonen zu wählen und zu beaufsichtigen;
- d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten.

**Artikel 30** Sekretariat

<sup>1</sup>Der Schulsekretär oder die Schulsekretärin wird vom Schulrat gewählt.

<sup>2</sup>Der Schulsekretär bzw. die Schulsekretärin:

- a) führt das Sekretariat des Schulrats und der Schulleitung;
- b) hat zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte des Schulrates und der Schulleitung vorzubereiten und zu vollziehen;
- c) nimmt an den Sitzungen des Schulrats mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

4. Abschnitt **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

**Artikel 31** Regionaler Sozialrat

<sup>1</sup>Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Sozialvorsteherin oder der Sozialvorsteher ist von Amtes wegen in den regionalen Sozialrat delegiert. Der Gemeinderat wählt das weitere Mitglied für die Gemeinde Schattdorf.

<sup>3</sup>Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz<sup>3</sup> und nach der entsprechenden Vereinbarung der Gemeinde Schattdorf mit den beteiligten Gemeinden.

<sup>4</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst die Vereinbarung nach Absatz 3. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderats, dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

**Artikel 32** Professioneller Sozialdienst

<sup>1</sup>Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Vereinbarung der Gemeinde Schattdorf mit den beteiligten Gemeinden kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

5. Abschnitt **Kommissionen**

**Artikel 33** Grundsatz

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche und im Rahmen der bewilligten Kredite unselbständige Kommissionen einsetzen. Diese haben keine Verfügungsbefugnisse.

<sup>2</sup>Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben der Kommission, die Anzahl der Mitglieder, das Präsidium und das Sekretariat. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.



<sup>3</sup>Für selbständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

<sup>4</sup>Nach aussen informieren dürfen die Kommissionen nur in Absprache mit dem Gemeinderat.

#### 4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

##### 1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

#### **Artikel 34** Hinweis

<sup>1</sup>Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden<sup>3</sup>.

<sup>2</sup>Für die Rechnungsprüfung gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

##### 2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

###### 1. Unterabschnitt: Neue und delegierte Ausgaben

#### **Artikel 35** Begriff der neuen Ausgabe

<sup>1</sup>Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Den neuen Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die Einnahmehausfälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen usw.;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen;
- f) Vorfinanzierungen.

#### **Artikel 36** Begriff der delegierten Ausgabe

<sup>1</sup>Eine delegierte Ausgabe liegt vor, wenn eine besondere Rechtsvorschrift eine Behörde ermächtigt, eine Ausgabe abweichend von der ordentlichen Kompetenzordnung zu beschliessen.

<sup>2</sup>Die delegierende Vorschrift muss mindestens den Gegenstand, den Umfang und den Empfänger der Delegation nennen.

---

<sup>3</sup> RRE; RB 3.2115

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

**Artikel 37** Budget

a) im Allgemeinen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

<sup>2</sup>Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat über die Finanzabteilung zu mit dem Antrag, diese im Budget zuhanden der Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Die Finanzabteilung bereitet die Budgeteingaben für den Gemeinderat auf.

<sup>4</sup>Werden neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 in das Budget aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Fr. 100'000 übersteigenden Betrag erhöht, ist der Gemeindeversammlung dazu eine Begründung abzugeben.

**Artikel 38** b) Steuerfuss

<sup>1</sup>Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist. Er kann niedriger angesetzt werden, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder durch Vorfinanzierungen gedeckt ist.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung Antrag zur Höhe des Steuerfusses.

<sup>3</sup>Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz gemäss kantonaler Steuergesetzgebung.

<sup>4</sup>Beschliesst die Gemeindeversammlung einen Steuerfuss, der mehr als fünf Prozentpunkte vom bisherigen Steuerfuss abweicht, findet darüber zwingend eine Urnenabstimmung statt.

**Artikel 39** c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

**Artikel 40** Rechnung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er zu begründen.

<sup>2</sup>Die Behörden orientieren die Rechnungsgemeinde über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

**Artikel 41**                    Veröffentlichung

Das Budget und die Rechnung werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Zudem können sie bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen und bezogen werden.

**Artikel 42**                    Nicht beanspruchte Zahlungskredite

<sup>1</sup>Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

<sup>2</sup>Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Aufgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, die aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

3. Unterabschnitt:        Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen**Artikel 43**                    Zusatzkredit und Kreditübertretung

<sup>1</sup>Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein,

- a) sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind; oder
- b) der Gemeinderat sie nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

<sup>3</sup>Wird ein Verpflichtungskredit überzogen (Kreditübertretung), ist die Gemeindeversammlung spätestens an der nächsten Rechnungsgemeinde zu informieren.

**Artikel 44**                    Nachtragskredit und Kreditüberschreitung

<sup>1</sup>Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Gemeinderat über den notwendigen Nachtragskredit, sofern dieser den Zahlungskredit um höchstens zehn Prozent übersteigt. Andernfalls hat die Gemeindeversammlung über den Nachtragskredit zu entscheiden.

<sup>2</sup>Wird ein Zahlungskredit überzogen (Kreditüberschreitung), ist die Gemeindeversammlung an der nächsten Rechnungsgemeinde zu informieren.

**Artikel 45**                    Anwendung für weitere Behörden

Die Bestimmungen über die Kreditübertretung und die Kreditüberschreitung sind für alle Behörden sinngemäss anzuwenden.

4. Unterabschnitt:        Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden

## 1.11

### **Artikel 46**                    Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

### **Artikel 47**                    Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

## 5. Unterabschnitt:        Besondere Finanzkompetenzen der Behörden

### **Artikel 48**                    Gemeinderat

Der Gemeinderat ist befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 60'000 nur übersteigen, wenn die RPK vorgängig angehört worden ist;
- b) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die wiederkehrende Ausgabe im Einzelfall Fr. 10'000 nur übersteigen, wenn die RPK vorgängig angehört worden ist;
- c) Grundstücke des Finanzvermögens bis und mit Fr. 100'000 zu kaufen, zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) Grundstücke des Finanzvermögens ab Fr. 100'000 zu kaufen, zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten, wenn die RPK vorgängig angehört worden ist;
- e) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist;
- f) die zur Deckung des Geldbedarfs erforderlichen Mittel zu beschaffen.

### **Artikel 49**                    Schulrat

Der Schulrat ist befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 20'000 nur übersteigen, wenn die RPK vorgängig angehört worden ist;
- b) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 10'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die wiederkehrende Ausgabe im Einzelfall Fr. 3'000 nur übersteigen, wenn die RPK vorgängig angehört worden ist.

## 6. Unterabschnitt:        Finanzplanung

**Artikel 50** Erarbeitung und Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Finanzplanung der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Recht. Sie ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan. Er zieht die RPK als beratendes Organ bei und hört die übrigen Behörden an.

<sup>3</sup>Der Finanzplan ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt **Rechnungsprüfungskommission (RPK)****Artikel 51** Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup>Die RPK besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern. Sie wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

<sup>2</sup>Im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.

**Artikel 52** Sekretariat

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bezeichnet in Absprache mit der RPK das Sekretariat.

<sup>2</sup>Das Sekretariat hat die administrativen Geschäfte der RPK zu erledigen und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

**Artikel 53** Aufgaben

<sup>1</sup>Die RPK erfüllt die Aufgaben, die ihr das kantonale Recht überträgt.

<sup>2</sup>Gestützt darauf prüft sie das Budget und die Jahresrechnung. Zudem prüft sie weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, namentlich jene, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>3</sup>Die Prüfung erfolgt unter den Gesichtspunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der fachtechnischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit.

**Artikel 54** Mittel

<sup>1</sup>Die Mittel, die der RPK zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Der RPK sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Schulrates sowie der selbstständigen Kommissionen zuzustellen, welche den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbstständigen Anstalten betreffen.

<sup>3</sup>Die RPK kann die Akten der Gemeinde einsehen sowie die Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen, soweit das notwendig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

<sup>4</sup>Die RPK berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie schlägt allfällige Massnahmen vor.

<sup>5</sup>Informationen der RPK nach aussen sind vorgängig mit dem Gemeinderat zu besprechen.

<sup>6</sup>Zu Finanzvorlagen, über die an der Urne abzustimmen ist, gibt die RPK in der Botschaft eine Empfehlung ab.

## 1.11

<sup>7</sup>Zu folgenden Finanzvorlagen, über die an der Gemeindeversammlung zu beschliessen ist, gibt die RPK eine Empfehlung ab:

- a) Finanzvorlagen, die der Gemeinderat besonders zu begründen hat;
- b) Antrag zur Änderung des Steuerfusses.

### **Artikel 55** Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die RPK fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen. Die Prüfung der Jahresrechnung ist durch eine externe Revisionsstelle vorzunehmen.

## 5. Kapitel **VERÖFFENTLICHUNGEN**

### **Artikel 56** Publikationsorgan

<sup>1</sup>Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde, im Internet, im Amtsblatt oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht.

<sup>2</sup>Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich publiziert. Die Rechtserlasse können zudem auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

## 6. Kapitel **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

### **Artikel 57** Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

### **Artikel 58** Rechtspflege

<sup>1</sup>Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4</sup> und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde und des kantonalen Rechts.

<sup>2</sup>Soweit das übergeordnete Recht oder besondere Vorschriften der Gemeinde nichts anderes bestimmen, entscheidet der Gemeinderat Beschwerden gegen die übrigen Behörden der Gemeinde.

<sup>3</sup>Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können beim Gemeinderat angefochten werden.

### **Artikel 59** Gebühren

<sup>1</sup>Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt die Gebühren in einem Reglement fest und erlässt dazu nähere Bestimmungen, soweit das kantonale Recht und die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

---

<sup>4</sup> VRPV, RB 2.2345

<sup>3</sup>Im Übrigen sind die Gebührenverordnung<sup>5</sup> und das Gebührenreglement<sup>6</sup> des Kantons als ergänzendes gemeindliches Recht anzuwenden.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat entscheidet erstinstanzlich Gesuche um Stundung oder Erlass verfügter Gebühren. Er entscheidet, ob verfügte, aber nicht eindringliche Gebühren und Barauslagen abgeschrieben werden.

## 7. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 60** Anpassung des Gemeinderechts

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann das gemeindliche Recht in redaktioneller und systematischer Hinsicht anpassen, sofern damit keine materiellen Änderungen verbunden sind.

<sup>2</sup>Ändert sich das übergeordnete Recht, kann der Gemeinderat die Gemeindeordnung diesem anpassen, soweit sie dem neuen Recht widerspricht.

<sup>3</sup>Er hat die Änderungen nach Artikel 56 zu veröffentlichen.

### **Artikel 61** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 25. November 2013 wird aufgehoben.

### **Artikel 62** Anpassung fester Beträge

<sup>1</sup>Die in dieser Verordnung aufgeführten festen Frankenbeträge können alle fünf Jahre entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

<sup>2</sup>Die Gemeindeverwaltung berechnet die Anpassung, rundet die Beträge auf Fr. 500.– auf oder ab und legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

### **Artikel 63** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und jene über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf

Der Präsident: Bruno Gamma

Die Gemeindegemeinschafterin-Stv.: Luzia Arnold

---

<sup>5</sup> GebV, RB 3.2512

<sup>6</sup> GebR, RB 3.2521

**Anhang**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**zur Gemeindeordnung der Gemeinde Schattdorf (GO)**

1. Kapitel	<b>GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT</b>
<b>Artikel 1</b>	Gegenstand
<b>Artikel 2</b>	Vorbehaltenes Recht
2. Kapitel	<b>STIMMBERECHTIGTE</b>
1. Abschnitt	<b>Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit</b>
<b>Artikel 3</b>	Stimm- und Wahlrecht
<b>Artikel 4</b>	Formen der Ausübung
2. Abschnitt:	<b>Gemeindeversammlung</b>
<b>Artikel 5</b>	Zuständigkeit
	a) Grundsatz
<b>Artikel 6</b>	b) Abstimmungen
<b>Artikel 7</b>	c) Wahlen
<b>Artikel 8</b>	Einberufung und Verfahren
3. Abschnitt	<b>Urnenabstimmung und Urnenwahl</b>
<b>Artikel 9</b>	Zuständigkeit
	a) Abstimmungen
<b>Artikel 10</b>	b) Wahlen
<b>Artikel 11</b>	Verfahren
<b>Artikel 12</b>	Urnenbüro
3. Kapitel	<b>BEHÖRDEN</b>
1. Abschnitt	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
1. Unterabschnitt:	<u>Hinweis auf das kantonale Recht</u>
<b>Artikel 13</b>	Hinweis auf das kantonale Recht
2. Unterabschnitt:	<u>Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde</u>
<b>Artikel 14</b>	Unvereinbarkeit
<b>Artikel 15</b>	Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen
<b>Artikel 16</b>	Verfahren
<b>Artikel 17</b>	Aufgabendelegation
<b>Artikel 18</b>	Aktenübergabe und Archivierung
2. Abschnitt	<b>Gemeinderat</b>
1. Unterabschnitt:	<u>Der Gemeinderat als Kollegium</u>
<b>Artikel 19</b>	Zusammensetzung



<b>Artikel 20</b>	Aufgaben
<b>Artikel 21</b>	Ressortbildung
2. Unterabschnitt:	<u>Die Geschäftsführung</u>
<b>Artikel 22</b>	Wahl
<b>Artikel 23</b>	Aufgaben
3. Unterabschnitt:	<u>Die Geschäftsleitung</u>
<b>Artikel 24</b>	Zusammensetzung und Wahl
<b>Artikel 25</b>	Aufgaben
4. Unterabschnitt:	<u>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber</u>
<b>Artikel 26</b>	Wahl
<b>Artikel 27</b>	Aufgaben
3. Abschnitt	<b>Schulrat</b>
<b>Artikel 28</b>	Zusammensetzung
<b>Artikel 29</b>	Aufgaben
<b>Artikel 30</b>	Sekretariat
4. Abschnitt	<b>Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst</b>
<b>Artikel 31</b>	Regionaler Sozialrat
<b>Artikel 32</b>	Professioneller Sozialdienst
5. Abschnitt	<b>Kommissionen</b>
<b>Artikel 33</b>	Grundsatz
4. Kapitel:	<b>FINANZHAUSHALT</b>
1. Abschnitt:	<b>Hinweis auf das kantonale Recht</b>
<b>Artikel 34</b>	Hinweis
2. Abschnitt:	<b>Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde</b>
1. Unterabschnitt:	<u>Neue und delegierte Ausgaben</u>
<b>Artikel 35</b>	Begriff der neuen Ausgabe
<b>Artikel 36</b>	Begriff der delegierten Ausgabe
2. Unterabschnitt:	<u>Budget und Rechnung</u>
<b>Artikel 37</b>	Budget
	a) im Allgemeinen
<b>Artikel 38</b>	b) Steuerfuss
<b>Artikel 39</b>	c) Zeitpunkt des Beschlusses
<b>Artikel 40</b>	Rechnung
<b>Artikel 41</b>	Veröffentlichung
<b>Artikel 42</b>	Nicht beanspruchte Zahlungskredite
3. Unterabschnitt:	<u>Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen</u>
<b>Artikel 43</b>	Zusatzkredit und Kreditübertretung

## 1.11

<b>Artikel 44</b>	Nachtragskredit und Kreditüberschreitung
<b>Artikel 45</b>	Anwendung für weitere Behörden
4. Unterabschnitt:	<u>Allgemeine Finanzkompetenzen der Behörden</u>
<b>Artikel 46</b>	Neue Ausgaben
<b>Artikel 47</b>	Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite
5. Unterabschnitt:	<u>Besondere Finanzkompetenzen der Behörden</u>
<b>Artikel 48</b>	Gemeinderat
<b>Artikel 49</b>	Schulrat
6. Unterabschnitt:	<u>Finanzplanung</u>
<b>Artikel 50</b>	Erarbeitung und Zuständigkeit
3. Abschnitt	<b>Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>
<b>Artikel 51</b>	Zusammensetzung und Wahl
<b>Artikel 52</b>	Sekretariat
<b>Artikel 53</b>	Aufgaben
<b>Artikel 54</b>	Mittel
	a) Grundsatz
<b>Artikel 55</b>	b) Beizug von Dritten
5. Kapitel	<b>VERÖFFENTLICHUNGEN</b>
<b>Artikel 56</b>	Publikationsorgan
6. Kapitel	<b>AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN</b>
<b>Artikel 57</b>	Aufsicht
<b>Artikel 58</b>	Rechtspflege
<b>Artikel 59</b>	Gebühren
7. Kapitel	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>
<b>Artikel 60</b>	Anpassung des Gemeinderechts
<b>Artikel 61</b>	Aufhebung bisherigen Rechts
<b>Artikel 62</b>	Anpassung fester Beträge
<b>Artikel 63</b>	Inkrafttreten